

## **In der Senatssitzung am 5. November 2024 beschlossene Fassung**

Der Senator für Finanzen

11. Oktober 2024

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 5. November 2024**

#### **Erhöhung der Vergütung der Vorsitzenden von Einigungsstellen nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz (BremPersVG)**

##### **A. Problem**

Die Mitbestimmung nach dem BremPersVG vollzieht sich im Falle der Nichteinigung in einem gestuften Verfahren durch Schlichtung und Einigung. Gemäß § 59 Abs. 6 und 7 Bremisches Personalvertretungsgesetz (BremPersVG) ist in Fällen der Nichteinigung im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens bzw. im Rahmen der Schlichtungsstelle die Einigungsstelle einzuberufen. Gemäß § 60 Absatz 2 BremPersVG haben sich beide Seiten auf eine:n unparteiische:n Vorsitzende:n zu einigen.

Die Vergütung des Vorsitizes ist seit 1976 (Vergütung in Höhe von 200 DM) lediglich durch Beschluss des Senats vom 27.11.2001 auf 105 € je Übernahme eines Einigungsstellenvorsitzes (Pauschalvergütung je Einzelfall, mit der alle Auslagen und Reisekosten abgegolten sind) angepasst, aber nicht erhöht worden.

Darüber hinaus fehlt es an einer Regelung für die Fälle, in denen mehrere Einigungsstellenverfahren aufgrund inhaltlichen Zusammenhangs in einer Sitzung verhandelt werden. Hingegen könnte für Verfahren, in denen eine zweite Sitzung oder weitere Sitzungen der Einigungsstelle erforderlich werden, eine Erhöhung sinnvoll sein, um den realen Mehraufwand zu entschädigen.

Die Freie Hansestadt Bremen weist (Stand 2023) eine der niedrigsten Vergütungen vor. Im Vergleich mit den norddeutschen Bundesländern weist lediglich Mecklenburg-Vorpommern eine noch niedrigere Vergütung in Höhe von 102,50 € je Einzelfall vor. Schleswig-Holstein hat zuletzt im Jahr 2018 die Entschädigungspauschale von 110 € auf 160 € je Einigungsstellenverfahren angehoben. Das Land Niedersachsen gewährt eine Vergütung in Höhe von 150 € je zu bearbeitenden Einzelfall. Bei Fällen von besonderer Bedeutung oder bei gemeinsamen Entscheidungen kann diese mit schriftlicher Begründung gestaffelt nach pauschalen Erhöhungsbeträgen zu je 50 € bis zu einem Höchstbetrag von 300 € vereinbart werden. In Hamburg erhalten die Vorsitzenden der Einigungsstelle pauschal für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen eine Vergütung von 100 € und zusätzlich für jede angefangene Sitzungsstunde 25 €. In der Regel betrage die Vergütung für ein Einigungsverfahren, auch wenn dieses eine Vielzahl von Fällen umfasse, 150 €.

Es besteht die Sorge, dass bei gleichbleibender Vergütung zukünftig einzelne Einigungsstellenvorsitzende nicht mehr zur Verfügung stehen werden sowie die Neugewinnung von Einigungsstellenvorsitzenden schwierig werden könnte. In diesem Jahr sollen weitere Vorsitzende gewonnen werden. Unparteiische

Einigungsstellenvorsitzende sind essenziell, um Einigungsstellenverfahren gem. § 60 BremPersVG durchführen zu können.

## **B. Lösung**

Die Vergütung für die Übernahme eines Einigungsstellenvorsitzes wird erhöht.

Es soll weiterhin eine festgelegte Pauschale gezahlt werden, um keinen weiteren Verwaltungsaufwand zu erzeugen.

Um eine Angleichung an die norddeutschen Bundesländer zu erreichen, wird eine Erhöhung auf 150,00 € je Einigungsstellenverfahren für sinnvoll erachtet.

Sofern mehrere Einigungsstellenverfahren in einer Sitzung verhandelt werden oder bei einem Einigungsstellenverfahren mehrere Sitzungen erforderlich sind, soll die Pauschale auf 200,00 € erhöht werden.

Gleichzeitig sind die Senatsbeschlüsse vom 22.11.1976 und 27.11.2001, mit welchem die Höhe der Vergütung der Einigungsstellenvorsitzenden beschlossen wurde, aufzuheben.

Wie in dem Beschluss von 1976 geregelt, sollen mit dem Pauschalbetrag sämtliche Auslagen und Reisekosten abgegolten werden. Auch die Bezahlung der Vergütung aus dem Haushalt der jeweils beteiligten Dienststelle soll beibehalten werden und ist daher zu beschließen.

## **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

## **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von der Zahl der Einigungsstellenverfahren. Im Jahr 2023 wurden 26 Einigungsstellen angerufen, in den Jahren davor belief sich die Zahl der Einigungsstellen auf 13 bis 16 Einigungsstellenverfahren. Bei jährlich etwa 15 Einigungsstellenverfahren würde die Erhöhung um 45 € je Verfahren, sofern nur ein Einigungsstellenverfahren in einer Sitzung verhandelt wird, auf insgesamt 675,00 € belaufen.

Sofern mehrere Sitzungen erforderlich sind oder mehrere Einigungsstellen in einer Sitzung verhandelt werden, könnten sich die Kosten je Einzelfall geringfügig erhöhen. Die Mehrkosten würden sich auf die Haushalte der jeweils beteiligten Dienststelle verteilen, da die Kosten der Einigungsstellenverfahren aus dem Haushalt der beteiligten Dienststelle gezahlt werden.

Die Regelungen wirken sich nicht unterschiedlich auf die Lebenswirklichkeit der Geschlechter aus.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage wurde mit den Ressorts, dem Rechnungshof, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau und der Bürgerschaftskanzlei abgestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 11.10.2024:

1. Die Vergütung für die Tätigkeit des Vorsitzes der Einigungsstelle nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz für ein Einigungsverfahren wird auf 150,00 € festgelegt.
2. Die Vergütung für die Tätigkeit des Vorsitzes der Einigungsstelle nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz für mehrere Einigungsverfahren, die auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam in einer Sitzung verhandelt werden, wird auf 200,00 € festgelegt.
3. Die Vergütung für die Tätigkeit des Vorsitzes der Einigungsstelle nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz für ein Einigungsverfahren oder mehrere Einigungsverfahren nach Ziffer 2 dieses Senatsbeschlusses, für das oder für die mehrere Sitzungen erforderlich sind, wird auf 200,00 € festgelegt.
4. Mit dem Pauschalbetrag sind die Vor- und Nachbereitung, die Sitzung oder die Sitzungen sowie sämtliche Auslagen und Reisekosten abgegolten.
5. Die Vergütung wird aus dem Haushalt der jeweils beteiligten Dienststelle bezahlt.
6. Der Senatsbeschluss Nr. 1392 vom 22.11.1976 „Vergütung für den Vorsitzenden der Einigungsstelle nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz (Vorlage 503/76) und der Senatsbeschluss Nr. 1097 vom 27.11.2001 „Vergütung für die Vorsitzenden von Einigungsstellen nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz (BremPVG) – Währungsumstellung auf Euro – (Vorlage 507/01) werden aufgehoben.